Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(16.2.1973) Drucksache 8/415

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 415**
Landtag 16. 02. 73
8. Wahlperiode

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 31

Der Petitionsausschuß hat am 16. Februar 1973 die nachstehend aufgeführten zwölf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Fischer
(stellvertretender Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/258	a) Erneuerung der Bestellung als Versteigerer	a) Das Verwaltungsgerichtsverfahren über die Erneuerung der öffentlichen Bestellung als Versteigerer ist rechtskräftig abgeschlossen. Der Petitionsausschuß kann rechtskräftige Urteile weder aufheben noch abändern.
	b) Aufhebung eines Zulassungswiderrufs als Rechtsberater	b) Es läuft ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Bremen, in das der Petitionsausschuß nicht eingreifen darf.
	c) Rückerstattung von Prozeßkosten aus Verwaltungsgerichtsverfahren	c) Die Verwaltungsgerichtsverfahren über die Rückerstattung von Prozeßkosten sind rechtskräftig abgeschlossen. Der Petitionsausschuß kann rechtskräftige Urteile weder aufheben noch abändern.
	d) Rückerstattung von festgesetzten Geldstrafen	d) Die Geldstrafen sind verhängt worden wegen Zuwiderhandlung gegen einstweilige Verfügungen des Landgerichts Bremen. Die Geldstrafen sind nicht in voller Höhe, sondern erst in Höhe von 19 000,— DM gezahlt worden. Die restlichen 16 000,— DM sind zur Zeit gestundet. Über dem Erlaß der einstweiligen Verfügungen schwebt ein Rechtsstreit vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen, in den der Petitionsausschuß nicht eingreifen kann.
L 8/269	Aufhebung eines Zwangsversteigerungstermins	Die gesetzlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Im übrigen hat der Petitionsausschuß keinen Einfluß auf die Entscheidungen des Gerichts.
L 8/276	a) Änderung der Bezeichnung von Ermittlungsverfahren	a) Die Bezeichnung der anhängigen Ermittlungsverfahren kann durch den Petitionsausschuß weder bestimmt noch geändert werden.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/276	b) Entschädigung für Auslagen anläßlich einer Vorladung durch die Polizei	b) Eine Entschädigung für Auslagen anläßlich einer Vorladung durch die Polizei ist nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich.
L 8/303	Entlassung aus der U-Haft	Der Petent ist in erster Instanz zu zwei Jahren Freiheitsentzug verurteilt worden. Das Verfahren schwebt in der Revisionsinstanz, in die der Petitionsausschuß nicht eingreifen kann.
L 8/311	Abwendung eines drohenden Offenbarungseidverfahrens	Der Petitionsausschuß hat keine Möglichkeit, in Vollstreckungsverfahren einzugreifen.
L 8/314	Beschwerde gegen eine verhängte Freiheitsstrafe und Entlassung aus der U-Haft	Der Petitionsausschuß kann nicht in die unabhängige Tätigkeit des Gerichts eingreifen. Im übrigen schwebt ein Berufungsverfahren.
L 8/318	a) Beschwerde gegen einen Richter wegen eines gefällten Urteils	a) Der Petitionsausschuß kann in die unabhängige Tätigkeit der Gerichte nicht eingreifen.
	b) Anfechtung eines ärztlichen Gutachtens	b) Bei Erstellung von Gutachten sind Ärzte nur ihrem Wissen und Gewissen unterworfen. Eine Einflußnahme des Petitionsausschusses besteht hier nicht.
L 8/324	Hilfe zur Erlangung eines Berufsschadensausgleichs	Das Sozialgericht Bremen hat die Klage des Petenten mit Urteil vom 20. September 1972 abgewiesen. Eine Überprüfung hat ergeben, daß die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes im Fall des Petenten richtig angewandt worden sind. Sollte durch die vorhandene Verletzung eine weitere Beeinträchtigung erfolgen, so kann der Petent einen Verschlimmerungsantrag stellen.
L 8/328	Ausführung aus der U-Haft	Die Entscheidung über die Ausführung liegt in der Hand des Richters, dessen Entscheidung mit den gerichtlichen Rechtsmitteln anzufechten ist.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/259	Führung von Karteikarten des Allgemeinen Studentenausschusses der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie	Die von der Petentin genannten Karteikarten werden nicht mehr geführt. Die Karteikarten existieren nicht mehr. Sie wurden dem Personalratsvorsitzenden des Jugendamtes zur Vernichtung ausgehändigt und am 29. November 1972 in einer Sitzung des Personalrates vernichtet. Ein im Oktober 1972 zwischen dem AStA der Hochschule und dem Personalrat des Jugendamtes über das Problem der Praxisstellenübersicht stattgefundenes Gespräch hat ergeben, daß das Jugendamt Bremen seine Karteikarten — die den AStA laut seiner Auffassung allerdings nicht zufriedenstellen — mit seinen Einrichtungen dem AStA der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie zur Verfügung stellt. Unabhängig von dieser Regelung wird die Petentin darauf aufmerksam gemacht, daß ihr gegebenenfalls ein Unterlassungsanspruch gemäß §§ 1004, 823 BGB in analoger Anwendung zusteht.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an die Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/350	Unterstützung bei der Ausbildung	Es handelt sich um eine kommunale Angelegenheit Bremerhavens.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe dem Senat zur Kenntnis zu geben:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/355	Erhöhung der Rundfunk- und Fernsehgebühren	Der Petitionsausschuß überreicht die Eingabe dem Senat als Material für die in dieser Angelegenheit laufenden Beratungen.

Carl Schünemann Bremen